

Die Beseitigung der Demokratie des Grundgesetzes durch den EU-Vertrag von Lissabon

A Im Vorfeld der Zustimmung des Bundestages

Im Spätherbst 2007 attestierte Bundeskanzlerin Merkel dem Entwurf des „Reformvertrages“ ein „Maximum an Unverständlichkeit“. (JF 21/28.12.07)

Sie hatte also die Fülle der vertraglichen Einzelheiten mit ihren vielfältigen Verflechtungen offensichtlich nicht verstehen können.

Trotzdem unterschrieb sie den Vertrag wenig später, am 13. Dezember 2007, in Lissabon.

An der Abstimmung im Bundestag nahm der SPD-Abgeordnete Dr. Scheer nicht teil, mit der Begründung: *Ein vollständiger Vertragstext lag nicht vor. Insofern fehlte aus meiner Sicht die Voraussetzung für eine entsprechende Abstimmung*

Andere Abgeordnete behaupteten, 7 bzw. 9 Tage vorher über **eine konsolidierte Fassung** verfügt zu haben.

Aber wie soll sich ein einfacher Abgeordneter in 9 oder gar nur 7 Tagen einen komplizierten Vertragstext von 479 Seiten mit all seinen Verknüpfungen und versteckten Auswirkungen erarbeiten, wenn ein erfahrener Staatsrechtler dafür Monate braucht!

Das heißt, die Abgeordneten hatten im wesentlichen keine Ahnung von dem, worüber sie abgestimmt haben.

Der Vertrag stimmt zu 95 % mit dem Verfassungsvertrag von 2004 überein, der durch die Völker Frankreichs und Hollands abgelehnt worden ist. Der sogenannte Reform-Vertrag ist also wieder der Verfassungsvertrag. Er enthält die Verfassung der EU. Unter einer falschen Verpackung wird etwas anderes vorgetäuscht, nur um weitere Volksabstimmungen zu vermeiden.

Aber schon damals hatten selbst führende Abgeordnete aller Parteien von wesentlichen Inhalten keine Ahnung, wie „Panorama“ kurz vor der Abstimmung aufdeckte.

Wer produziert ein kompliziertes Vertragswerk mit „einem Maximum an Unverständlichkeit“, unter einer die Öffentlichkeit täuschenden Verpackung, und sorgt dafür, dass die Abgeordneten der Parlamente zustimmen, ohne es verstanden oder gar überhaupt gelesen zu haben? Hat das ganze Methode?

Prof. Murswiek sagte vor dem Bundesverfassungsgericht am 20.2.2009:

Die Politiker haben uns vor allem zweierlei versprochen: Der Vertrag bringe mehr Demokratie und mehr Transparenz. Richtig ist: Er bringt ein wenig mehr Transparenz in das Entscheidungsverfahren des Rates. Aber er selbst, dieser Vertrag, ist auf Intransparenz geradezu angelegt. Er ist eine gigantische Camouflage ... Der Vertrag von Lissabon ist so konstruiert, dass kein normaler Leser ihn verstehen kann. ...

Ja, der Vertrag bekennt sich zur Demokratie. Aber über das Demokratieverständnis der Regierungen, die diese Verfassung der Europäischen Union über die Völker der Mitgliedstaaten hinweg ausgehandelt haben, sagt die sprachliche Fassung des Vertrages mehr als das verbale Demokratiebekenntnis: Die Grundlagen der Europäischen Union werden in

einem Text formuliert, den nur wenige Experten verstehen können, aber nicht das Volk, von dem doch alle öffentliche Gewalt ausgehen soll, und auch nicht die Abgeordneten, die dieses Volk repräsentieren.

Die Sache bekommt noch eine breitere Dimension, wenn man ins Auge fasst, dass über die entscheidenden Inhalte in den Medien, bis auf seltene Ausnahmen, überhaupt nicht berichtet wird. Es werden nur in äußerer Weise einzelne Punkte aufgezählt, ohne sie aber in ihrer inhaltlichen Bedeutung und ihren Konsequenzen zu besprechen.

Die Bevölkerung soll möglichst gar nicht merken, was mit ihr geschieht – bis es zu spät ist. So soll laut „Daily Telegraph“ Luxemburgs Premier Jean-Claude Juncker bezüglich des Lissabon-Vertrages gesagt haben:

Natürlich findet ein Transfer von Souveränität statt. Aber wäre es schlau, die öffentliche Aufmerksamkeit auf diese Tatsache zu lenken?“ (JF.27.6.08)

Welche Methode steckt dahinter und von welchen offensichtlich ungeheuer einflussreichen Kräften geht sie aus?

In meinem Vortrag stütze ich mich im Wesentlichen auf die verfassungsrechtlichen Untersuchungen der beiden renommierten Staatsrechtler Schachtschneider und Murswiek, deren volle Texte auf der Website www.peter-gauweiler.de eingesehen und ausgedruckt werden können.

B Verstöße gegen das Grundgesetz

Wie ist die Rechtslage des Grundgesetzes ?

Das Grundgesetz kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden. Aber bestimmte fundamentale Grundsätze sind jeglicher Änderung durch den Gesetzgeber entzogen. So die Prinzipien des Art. 20:

Art. 20 Verfassungsgrundsätze; Widerstandsrecht

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.*
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.*

Art. 79 Änderung des Grundgesetzes

- (3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche (...) die in Art. (...) 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.*

Also darin sind 3 fundamentale, durch Bundestag und Bundesrat nicht änderbare Grundsätze enthalten:

- I.** Die Bundesrepublik Deutschland ist **ein Bundesstaat**. Sie ist also ein **Staat**, der völkerrechtlich **souverän** ist.
- II.** Sie ist ein demokratischer Staat, **eine Demokratie, eine Volksherrschaft**, mit der

zwingend die **Dreiteilung der Gewalten: Gesetzgebung, Regierung, Rechtsprechung** verbunden ist.

III. Sie ist ein sozialer Staat.

Dies wird noch durch die Artikel 14 und 15 konkretisiert, wo es heißt:

Art. 14 Eigentum

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Art. 15 Sozialisierung

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. (...)

I. Verstoß gegen den Grundsatz der souveränen Staatlichkeit

Die EU ist bisher kein selbständiger, völkerrechtlich souveräner Staat, **kein Bundesstaat**, in dem die Mitgliedstaaten nur noch unselbständige Länder wären.

Sie ist ein **unselbständiger Staatenverbund**, in dem die in ihm zusammengeschlossenen Staaten ihre völkerrechtliche Souveränität behalten und nur einzelne Kompetenzen auf die EU übertragen haben.

Auch der Vertrag von Lissabon proklamiert die EU nicht als einen völkerrechtlich souveränen Bundesstaat. Aber das gehört ja zur großen Täuschung. Es kommt nicht auf das Etikett an, sondern auf den tatsächlichen Inhalt.

In Wirklichkeit werden so viele weitere Kompetenzen und zudem gewichtige Kernkompetenzen eines Staates auf die EU übertragen, dass sie der Substanz nach, de facto, die Qualität eines souveränen Bundesstaates erhält, was im gleichen Maße den völkerrechtlichen Souveränitätsverlust der Bundesrepublik Deutschland bedeutet.

Diese Entwicklung bahnte sich schon seit Jahren an. So stellte der Bundesverfassungsrichter **Di Fabio** bereits 1993 fest,

es deutete sich ein Entwicklungsprozess an, „in dem die europäische Ebene die entscheidende staatliche Rechtsmacht an sich zieht, aus formalen oder institutionellen Gründen dieser Ebene die Staatsqualität jedoch abgesprochen wird“.

Auch der Bundesverfassungsrichter **Siegfried Boß**

wies auf die Diskrepanz hin zwischen dem, „*was die Vertragsstaaten zwar nach ihrem erklärten Willen nicht anstreben, durch ihr Tun aber gleichwohl erreichen*“.

Es gilt also, wie überall, zwischen **Schein und Sein**, zwischen Verschleierung und realer Wirklichkeit zu unterscheiden.

Ein wesentliches Element, das zum Souveränitätsverlust führt, ist also die in großem Ausmaß stattfindende

1. Übertragung von Rechtssetzungskompetenzen

- Es ging ja in Europa zunächst nur um eine Wirtschaftsgemeinschaft, um die Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarktes.
Schon das war ein riesiges Projekt mit Auswirkungen weit über den Binnenmarkt hinaus, da die zur Verwirklichung des Binnenmarktes durchgeführte Rechtsangleichung in viele Lebensgebiete ausstrahlte.“ (Murswiek)

- Mit dem Vertrag von Lissabon erreicht die EU eine **neue Rechtsetzungshoheit**, die weit über das hinausgeht, was mit dem Binnenmarkt zusammenhängt.

Sie erstreckt sich jetzt auch auf:

die innere Sicherheit, das Strafrecht und das Zivilprozessrecht, die Sozialpolitik, die Umweltpolitik, die Bildungs- und Jugend-Politik, Kultur- und Gesundheitspolitik, Verbraucherschutz, Forschung und technologische Entwicklung, Energiepolitik, Tourismus und Katastrophenschutz.

Die Aufzählung ist nicht vollständig.

*Sie zeigt, dass die Rechtsetzungshoheit der EU nicht mehr auf einzelne Sektoren beschränkt, sondern im wesentlichen **flächendeckend** ist. ...Die Ausnahmen muss man suchen. Und wo man welche findet, kann man nicht sicher sein, dass dies so bleibt, weil der EuGH noch immer Gründe gefunden hat, der EU zusätzliche Kompetenzen zuzusprechen, wenn sie diese benötigte.* (Murswiek)

Diese Rolle des EuGH hat ja **Roman Herzog** am 8.9.08 in der FAZ unter der Überschrift „Stoppt den Europäischen Gerichtshof!“ erneut scharf kritisiert und dessen Praxis an einer Reihe von haarsträubenden Beispielen aufgezeigt.

Roman Herzog fasst zusammen:

Die beschriebenen Fälle zeigen, dass der EuGH zentrale Grundsätze der abendländischen richterlichen Rechtsauslegung bewusst und systematisch ignoriert, Entscheidungen unsauber begründet, den Willen des Gesetzgebers übergeht oder gar in sein Gegenteil verkehrt und Rechtsgrundsätze erfindet, die er dann bei späteren Entscheidungen wieder zugrunde legen kann. Sie zeigen, dass der EuGH die Kompetenzen der Mitgliedstaaten selbst im Kernbereich nationaler Zuständigkeiten aushöhlt.

Eine vernichtendere Gerichtsschelte von kompetenter Stelle kann es nicht geben.

- Die Rechtsetzungskompetenzen im neuen EU-Vertrag sind aber nicht nur quantitativ, sondern auch in ihrem **qualitativen Gewicht** erweitert worden, indem sie sich **auf Kerngebiete der modernen Staatlichkeit** erstrecken.

Das ist neben der Währungs- und Wirtschaftspolitik, der Sozialpolitik, der Umweltpolitik die gesamte **Innenpolitik**. Der Europäische Rat legt hier „für die gesetzgeberische und operative Programm-Planung“ der Länder „**strategische Leitlinien**“ fest (Art. 68)

Die „**strategischen Leitlinien**“ sind aber verbindlich. **Sie beanspruchen Vorrang vor dem Recht der Mitglied-Staaten, auch vor deren Verfassungen, greifen also in unsere Grundrechte ein.**

- Auch auf die staatliche Kernkompetenz des **Strafrechts und des Strafprozessrechts** wird jetzt die Kompetenz der EU ausgedehnt, mit der sie europaweit Standard-setzend wirken kann.

Ebenso erstreckt sich die Gesetzgebungskompetenz auf die **Polizei**. Dazu gehört die Gesetzgebung über das Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen von

Informationen, aber auch über die Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungen, also über besonders Freiheits-relevante Tätigkeiten (Art. 88 AEUV).

Auch die **grenzüberschreitende Tätigkeit der Polizei**, des Zolls kann jetzt durch Rechtsakte der EU geregelt werden (Art. 89 AEUV). So wird auch eine **europäische Staatsanwaltschaft** errichtet.

1.1. Subsidiaritätsprinzip

Nun könnte man einwenden, trotz vieler Kompetenzübertragungen auf die EU stelle das grundsätzliche **Subsidiaritätsprinzip** (Art. 5 EUV) doch sicher, dass der Schwerpunkt der Rechtssetzung bei den Mitgliedstaaten bleibe.

Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass dort, wo die EU nicht ausschließlich zuständig ist, sondern geteilte Zuständigkeit herrscht, die EU nur tätig werden darf, *soweit die jeweiligen Ziele von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.*

Also primär die unteren Ebenen, erst in zweiter Linie die EU.

Das klingt gut. Wie sieht aber die Realität aus?

Es ist nicht so geregelt, dass primär die nationalen Staaten zuständig wären und der EU nur diejenigen Einzelermächtigungen erteilt seien, die inhaltlich dem Subsidiaritätsprinzip entsprechen.

Es ist raffiniert andersherum: **Die EU hat von vorneherein die generelle Zuständigkeit. Nur wenn sie nicht tätig wird, können die nationalen Staaten tätig werden.**

Die Erfahrung der letzten 15 Jahre, in denen das Subsidiaritätsprinzip bereits gilt, zeigt, dass die EU zum weit überwiegenden Teil tätig gewesen ist.

Denn es lassen sich immer irgendwelche Gründe finden, die dafür sprechen, dass das Ziel der Regelung auf Unionsebene besser erreicht werden könne.

Roman Herzog wies am 17. 2. 07 auf eine Untersuchung des Bundesjustizministeriums hin, wonach in den Jahren von 1998 bis 2004 von allen auf deutscher Bundesebene wirksam gewordenen Rechtssetzungen 84 % aus Brüssel stammten und nur 16% originär aus Berlin.

Neu durch den Vertrag von Lissabon ist nun, dass die nationalen Parlamente ausdrücklich in die Subsidiaritätskontrolle einbezogen werden sollen.

Das klingt gut und wird ja auch in der Presse stets positiv als „Stärkung der nationalen Parlamente“ und Stärkung der Demokratie gepriesen.

Wie sieht aber hinter dem Schleier die Wirklichkeit aus?

Die Kommission muss zwar zur Subsidiarität Anhörungen durchführen und alle Gesetzentwürfe im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip begründen. – Aber um Gründe ist man nach aller Erfahrung nie verlegen.

Entscheidend ist, dass eine solche Kontrolle durch das nationale Parlament, die binnen 8 Wochen erfolgen muss, völlig unpraktikabel und praktisch nicht durchführbar ist.

Darauf hat Prof. **Hans-Jürgen Papier**, der gegenwärtige Präsident des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen

In der EU wurden in den Jahren 1998 bis 2004 insgesamt 18.167 Verordnungen und 750 Richtlinien erlassen. Auch wenn sich ein Großteil dieser Rechtsakte in landwirtschaftlichen Regelungen erschöpft, lässt doch allein diese schiere Zahl die Papierflut erahnen, die sich täglich durch die Brüsseler Flure ergießt. Angesichts dessen halte ich es

für faktisch ausgeschlossen, eine individuelle und qualifizierte Subsidiaritätsprüfung zu gewährleisten. Hinzu kommt die gesetzte enge Frist von 8 Wochen. (...)

Diese Frist, die im Übrigen auf nationale Parlamentsferien und dergleichen naturgemäß keine Rücksicht nehmen kann, macht es praktisch unmöglich, die beabsichtigten Regelungen auf eventuelle Auswirkungen vor Ort zu überprüfen. Denn bis eine entsprechende Praxisanfrage über den ministeriellen Dienstweg bis zu den lokalen Behörden durchgedrungen ist, dürfte die Frist bereits abgelaufen sein. (Vortrag vom 21.2.08 in Berlin. Zitiert nach Murswiek S. 55)

Selbst wenn das einmal gelänge – was wäre die Rechtsfolge? Die Kommission kann trotz Einspruch nationaler Parlamente an dem Gesetz festhalten; sie muss dies nur begründen.

Das Ganze ist also **eine scheindemokratische Farce**.

Das Subsidiaritätsprinzip wirkt also entgegen seinem Wortlaut nicht begrenzend auf die Zuständigkeit der EU, sondern fördert im Gegenteil die nahezu flächendeckende Zuständigkeitsverlagerung auf den anschwellenden Brüsseler Superstaat.

1.2. Kompetenz-Kompetenz

Aber damit noch nicht genug.

Weiter hinzu kommt noch die „**Vertragsabrundungskompetenz**“ der EU.

Das ist das generelle Recht, sich eigenmächtig weitere Kompetenzen zu verschaffen. (Art. 352 AEUV)

Das ist ein gravierender Akt!

Denn bisher waren die Mitgliedstaaten noch immer die Herren der Verträge. Sie hatten aufgrund ihrer staatlichen Souveränität die alleinige Kompetenz, einzelne Kompetenzen auf die EU zu übertragen. Sie besaßen die Kompetenz-Kompetenz.

Diese **Kompetenz-Kompetenz** wird nun auf die EU übertragen, die damit eine **eigene staatliche Souveränität** erhält, eine eigene **originäre Rechtssetzungskompetenz über die Mitgliedstaaten**, die sich nahezu flächendeckend auf alle Politikbereiche erstreckt, mit Ausnahme der Außen- und Sicherheitspolitik.

*Es bleibt praktisch nichts übrig, wofür sich die Union nicht auf der Basis dieses Artikels Kompetenzen verschaffen kann. ...Somit steht jetzt der EU eine umfassende **Kompetenz-Kompetenz** zur Verfügung, mit deren Hilfe sie ihre Kompetenzen zulasten der Mitgliedstaaten nahezu uneingeschränkt erweitern kann; jedenfalls sind juristisch handhabbare Grenzen nicht erkennbar und für die Mitgliedstaaten nicht voraussehbar. (Murswiek S. 61).*

Wenn Bundestag und Bundesrat per Gesetz einem Vertrag mit einer solchen generellen Ermächtigung zustimmen, muss man mit Prof. Schachtschneider rein der Sache nach von einem **Ermächtigungsgesetz** sprechen.

Dem Bundestag bliebe damit *praktisch überhaupt keine Kompetenz mehr übrig*.

1.3. Vorrang

Ein weiteres kommt hinzu.

Die EU-Verträge sind völkerrechtliche Verträge, deren **Gemeinschaftsrecht** grundsätzlich **keinen Vorrang vor nationalem Recht** hat.

Die Rechtsprechung des EuGH hat sich aber in den vergangenen Jahren immer mehr dahin entwickelt, dass er den **Vorrang des Europarechtes** vor dem nationalen Recht behauptet hat. Ich habe Roman Herzogs Kritik daran schon angeführt.

Prof. Murswiek nennt diese Rechtssprechung „**usurpatorisch**“.

Eine Regelung ist nun heimlich **in eine gemeinsame Erklärung Nr. 17 aufgenommen worden**, die mit dem Vertrag von Lissabon völkerrechtlich wirksam angenommen wurde. Sie lautet:

Die Konferenz weist darauf hin, dass die Verträge und das von der Union auf der Grundlage der Verträge gesetzte Recht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union unter den in dieser Rechtsprechung festgelegten Bedingungen Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten haben.

Dazu bemerkt Prof. Murswiek :

*Die Regelung des Vorrangs in dieser Weise in einer Erklärung zu verstecken, läuft auf **eine Täuschung der Öffentlichkeit** und derjenigen, die über die Zustimmung zu dem Vertrag zu entscheiden haben, hinaus.“ (S. 63)*

Bisher behielt sich aber das Bundesverfassungsgericht gegenüber dem usurpierten Vorrang des Europarechts die Kompetenz vor, europäische Rechtsakte am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes zu messen.

Insoweit postulierte das Bundesverfassungsgericht also den Vorrang des Grundgesetzes vor dem Gemeinschaftsrecht.

Auf diesen Vorbehalt des BVG hätte die jetzt getroffene ausdrückliche Regelung auch ausdrücklich Bezug nehmen müssen, wenn er weiter bestehen sollte.

Dass dies nicht geschehen ist, bedeutet rechtlich, dass der Vorrang des Europarechtes jetzt uneingeschränkt gilt.

Daher kann das Bundesverfassungsgericht unter keinen Umständen mehr die Grundrechte des Grundgesetzes gegenüber dem Europarecht zur Geltung bringen.

Auf vielen Gebieten, in denen das BVG bisher sehr anspruchsvolle Grundrechtsstandards gesetzt und die individuelle Freiheit gegenüber staatlichen Eingriffen in Schutz genommen hat, wird es nicht mehr mitreden können. Dies gilt insbesondere für die innere Sicherheit, wo an die Entscheidungen zum Großen Lauschangriff, zum Luftsicherheitsgesetz, zur Rasterfahndung oder jüngst zur automatischen Erfassung von Kfz-Kennzeichen erinnert sei.“ (Murswiek)

Dies alles sind **rechtsetzende** und **rechtsprechende Staatlichkeitselemente** in einem solchen **Umfang** und einer solchen **Qualität**, dass sie die EU **de facto** zu einem eigenen **souveränen Staatsgebilde**, einem **Bundesstaat**, machen.

Im selben Maße wird die entsprechend Souveränität der Mitgliedstaaten ausgehöhlt, und diese werden zu untergeordneten Bundesländern, zu Regionen, herabgestuft.

2. Die Übertragung weiterer Staatlichkeitselemente

2.1. Unionsvolk

Schon der Vertrag von Maastrich hatte eine Unionsbürgerschaft eingeführt, die z. B. jedem Bürger das kommunale Wahlrecht in jedem Mitgliedstaat verleiht, in dem er wohnt, unabhängig von seiner Staatsbürgerschaft.

Der Vertrag von Lissabon formuliert jetzt ausdrücklich **Mitwirkungsrechte jedes Bürgers in der EU** bei der politischen Willensbildung der Union.

Das klingt harmlos, ist aber ein qualitativer Sprung.

Während nämlich die Abgeordneten des Europäischen Parlamentes bisher von den Völkern der Mitgliedstaaten gewählt wurden und diese repräsentierten, heißt es jetzt:

Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten. (Art. 10 EUV)

*Das Europäische Parlament setzt sich aus Vertretern der **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger** zusammen. (Art. 14 EUV)*

Das ist ein Paradigmenwechsel.

Die Unionsbürger sind jetzt nicht mehr nur Staatsbürger der Mitgliedstaaten, sondern sie werden in ihrer **Gesamtheit ein neues Subjekt**, das **europäische Unionsvolk**.

Der Vertrag von Lissabon bringt damit etwas hervor, was es bisher noch nicht gab – ein **europäisches Unionsvolk**. Einfach aus dem Hut gezaubert. – Einen solchen **Austausch der nationalen Völker** mit einem **imaginären Europa-Volk** könnten doch nur die **nationalen Völker**, von denen alle Staatsgewalt ausgeht, **selbst beschließen!**

Neben **Staatsgebiet** und **Staatsgewalt** verfügt die EU jetzt auch über das dritte der drei Elemente, die einen Staat ausmachen: das **Staatsvolk**.

Zur Staatlichkeit im völkerrechtlichen Sinn fehlt nur noch das rein formale Kriterium, dass sie sich zum Staat proklamiert.

2.2. Mehrheitsprinzip

Das Mehrheitsprinzip im Rat wird nun auf die meisten Materien ausgedehnt, für die bis jetzt noch Einstimmigkeit gefordert war. Es ist zum Regelfahrer mit nur geringen Ausnahmen geworden.

Das Einstimmigkeitsprinzip wahrte bisher die Souveränität der Mitgliedstaaten. Sie mussten sich nur solchen Rechtsakten unterwerfen, denen sie zuvor zugestimmt hatten.

Jetzt können die deutschen Vertreter z. B. überstimmt werden, **so dass Rechtsakte in Deutschland gelten können, die andere, aber kein Deutscher will.**

2.3. Außenvertretung

Weitere wesentliche Staatlichkeitselemente sind die eigenständige Außenvertretung der EU auf völkerrechtlicher Ebene und die Zuständigkeit für die Außenpolitik.

Die Union errichtet somit in umfassender Weise organisatorische **diplomatische Strukturen**, die sie **nicht mehr von einem Staat unterscheiden**.

Sie erhält eine umfassende Zuständigkeit, die sich „auf alle Bereiche der Außenpolitik“ erstreckt (Art. 24 EUV).

Zwar wird hier noch überwiegend nach dem Einstimmigkeitsprinzip entschieden, doch besteht die Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates zu Mehrheitsentscheidungen überzugehen, ohne Beteiligung des EU-Parlamentes oder der nationalen Parlamente und ohne dass es hierzu einer Vertragsänderung bedürfte.

Das bedeutet, Deutschland kann außenpolitisch per Mehrheit ein ihm fremder Wille verbindlich aufgedrückt werden.

Das ist (nach Murswiek) **für die Außenpolitik ein geradezu revolutionärer Akt**, der einen weiteren **großen Schritt zur Staatswerdung** der EU markiert.

2.4. Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik

formiert sich jetzt ebenfalls in den Organen des Völkerrechtssubjektes EU.

Die Kompetenzen für die Sicherheitspolitik sind umfassend. Sie erstrecken sich auf *sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union*“ (Art. 24 EUV).

Es heißt, die Mitgliedstaaten stellen der Union *zivile und militärische Fähigkeiten* für die Umsetzung der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung und verpflichten sich, *ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern* und eine europäische Verteidigungsagentur zu schaffen.

Das ist, übersetzt, eine Verpflichtung zur Aufrüstung.

Es soll **eine eigene militärische Operationsfähigkeit** erreicht werden, die u.a. dazu dienen soll, **Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten** durchzuführen und dabei auch zur **Terrorismusbekämpfung beizutragen** (Art. 43 EUV).

Dies ist eine Umschreibung von Kriegen, schließt **Angriffskriege** ein, die nach Art. 26 GG den Deutschen verboten sind.

Terrorismus ist ein schwer definierbarer Begriff. Damit lässt sich der Einmarsch in ein Drittland und seine Besetzung rechtfertigen. Die gegenwärtige Politik des „Weltpolizisten“ USA gibt dafür Anschauungsmaterial. Diese Art von „Friedenspolitik“ hat sich offen von dem Gewaltverbot, dem Nichtangriffsverbot von Art.2 der Charta der Vereinten Nationen gelöst.

Diese Regelung schafft die rechtlichen Voraussetzungen dafür, neben den USA als Groß- und Weltmacht zu agieren.

Todesstrafe

In dem Zusammenhang ist die Ungeheuerlichkeit interessant, dass das Verbot der Todesstrafe, das nicht nur im GG, sondern auch in der europäischen Grundrechtscharta steht, in folgenden Fällen nicht gelten soll:

- im Falle des Krieges
- bei unmittelbarer Kriegsgefahr
- im Falle des Aufruhrs oder des Aufstandes.

Das ist wieder in einer Zusatzerklärung Nr.12 geregelt.

- Deutschland befindet sich gegenwärtig im Krieg gegen den Terror in Afghanistan.
- Kriegsgefahr besteht eigentlich immer. Wann besteht sie unmittelbar?
- In einen Aufruhr kann leicht eine Massendemonstration z. B. gegen den Vertrag von Lissabon gedeutet werden. Ein Aufstand wie der der ostdeutschen Bevölkerung 1989 in Leipzig und anderen Städten würde also Todesschüsse und die Todesstrafe rechtfertigen.

Die nationalen Parlamente sind bei all diesen Regelungen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik in Zukunft ausgeschaltet.

II. Verstoß gegen das unabänderliche Demokratieprinzip

Das Demokratieprinzip setzt in zweierlei Richtung eindeutige Schranken:

1. darf die Übertragung von Hoheitsrechten nicht dazu führen, dass die deutsche Staatsgewalt nicht mehr dem Demokratieprinzip entspricht.

2. dürfen Hoheitsrechte auf die EU nur unter der Voraussetzung übertragen werden, dass die EU ihrerseits strukturell dem Demokratieprinzip genügt.

1. wird die demokratische Legitimation in Deutschland entleert.

1.1. Schwerpunkt in Deutschland nötig

Im Maastrich-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht Grenzen für die Übertragung von Hoheitsrechten an die EU gezogen.

Dem Deutschen Bundestag müssten Aufgaben und Befugnisse von substantiellem Gewicht verbleiben. Sonst werde die Legitimation der Abgeordneten für den Bundestag, die sie durch ihre Wahl vom Volk erhalten haben, völlig entleert.

Würden zu viele Kompetenzen auf die EU übertragen, **trete dem Bürger in Deutschland aus Brüssel eine Hoheitsgewalt gegenüber, die nicht allein vom deutschen Volk, von dem alle Staatsgewalt ausgeht, legitimiert sei.**

Daher muss der eindeutige Schwerpunkt der Gesetzgebung beim deutschen Gesetzgeber bleiben. Die europäische Rechtssetzung muss grundsätzlich auf Einzelermächtigungen beruhen.

1.2. Verstoß gegen die Gewaltenteilung

Ein weiterer wesentlicher Verstoß gegen das Demokratieprinzip liegt im Verstoß gegen die Gewaltenteilung:

Die Bundesregierung ist durch ihren Sitz im Rat der EU maßgeblich an der Rechtssetzung der EU beteiligt, denn **der Rat** (Ministerrat) ist das **Hauptrechtssetzungsorgan**.

Das bedeutet, dass durch die zunehmende Verlagerung der Gesetzgebungs-Kompetenz auf die EU **der Einfluss der Bundesregierung auf die Gesetzgebung der in Deutschland geltenden Gesetze immer größer, im selben Umfang aber der Einfluss des Bundestages auf die Gesetzgebung immer kleiner wird.**

Damit wird das Prinzip der parlamentarischen Demokratie, nach der das Parlament als Repräsentant des Volkes der Gesetzgeber ist, auf dem Kopf gestellt.

Hinzu kommt folgende Praxis, die Roman Herzog als „**Spiel über die Bande**“ beschrieben hat:

Ein nationales Ministerium, das ein Vorhaben beim eigenen Parlament nicht durchsetzen kann, regt Brüssel an, einen entsprechenden Gesetzgebungsprozess in der EU in Gang zu setzen. Im Ministerrat, der die maßgebliche Gesetzgebungskompetenz hat, entscheidet dann der nationale Minister mit, der die Sache angestoßen hat.

Damit wird der **Bundestag übertölpelt**, der **ausführen muss**, worüber er nach nationalem Verfassungsrecht eigentlich **selbst hätte entscheiden müssen**.

Das ist erst kürzlich wieder mit der Einführung der Energiesparlampen praktiziert worden.

2. hat die EU hat ein strukturelles Demokratiedefizit,

Wie wir gesehen haben, verstößt dadurch, dass in der EU der aus Regierungsvertretern der Mitgliedsländer bestehende **Ministerrat** das Hauptgesetzgebungsorgan ist, auch die EU gravierend gegen das Gewaltenteilungsgebot.

Eine öffentliche und parlamentarische Kontrolle der deutschen Regierungsvertreter im Rat ist zudem praktisch unmöglich.

Als Teil des Rates der Europäischen Union setzt sie höherrangiges Recht, welches das vom Bundestag erlassene Recht verdrängt.

Als Teil des europäischen Richtliniengesetzgebers erlässt sie Vorschriften, die der Bundestag dann ausführen muss; sie degradiert das Parlament, vor dem sie sich eigentlich zu verantworten hat, zum Ausführungsorgan ihrer eigenen Beschlüsse.

(Murswiek)

Außerdem hat das europäische Parlament kein Gesetzesinitiativrecht und auch nicht das alleinige Budgetrecht.

III. Verstoß gegen die soziale Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes

Die Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes ist inhaltlich freilassend, wird aber wesentlich durch das **Sozialstaatsprinzip** bestimmt, das, wie wir wissen, nicht der Veränderung durch den Gesetzgeber unterliegt.

Leider ist es ja überhaupt noch nicht voll verwirklicht, aber es ist veranlagt.

Das Sozialstaatsprinzip ist das Prinzip der Brüderlichkeit. Mit ihm sind alle drei großen Ideale der Französischen Revolution: Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit im GG verankert. Das Sozialprinzip des GG gebietet, dass die Marktwirtschaft, die sich etabliert hat, eine **soziale** Marktwirtschaft sein muss.

Die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik wird nun im Vertrag von Lissabon wesentlich in die Hand der Union gegeben. Das Volk verliert damit die Hoheit über seine eigene materielle Existenz und Daseinsvorsorge.

Es heißt in

*Art. 119 AEUV: (1) Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Union (...) umfasst nach Maßgabe der Verträge die **Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf (...) dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.***

Dieser „Grundsatz der offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ bedeutet eine weltweit offene Wirtschaftspolitik, also **eine vollkommene Integration in globale kapitalistische Wirtschafts- und Finanzinteressen.**

Sie verbietet den Mitgliedstaaten jeden Schutz einheimischer Produkte und Firmen, wie er nach dem Sozialprinzip je nach Wirtschaftslage und Einzelfall geboten sein kann.

(Schachtschneider)

Die Aufnahme des *Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb* in die europäische Verfassung bedeutet die **rechtlich verpflichtende Festlegung auf die Interessen einer global uneingeschränkten kapitalistischen Wirtschaftsweise**, d. h. auf die Interessen der Kapitalbesitzer, **ohne** dass ein grundlegendes **Sozialprinzip** ebenso rechtlich verbindlich sicherstellt, dass dieses Wirtschaftsprinzip nicht nur dem Profitinteresse weniger, sondern dem Wohl aller verpflichtet ist.

Dies ist daher ein Verstoß gegen das unabänderbare Sozialstaatsprinzip von Art. 20 des Grundgesetzes.

In ihrer Neujahrsansprache sagte Angela Merkel:

Der Staat ist der Hüter der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung. Der Wettbewerb braucht Augenmaß und soziale Verantwortung. Das sind die Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft. Sie gelten bei uns, aber das reicht nicht. Diese Prinzipien müssen weltweit beachtet werden. Erst das wird die Welt aus dieser Krise führen. Die Welt ist dabei, diese Lektion zu lernen. Und das ist die Chance, die in dieser Krise steckt, die Chance für international Regeln, die sich an den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft orientieren. Ich werde nicht locker lassen, bis wir solche Regeln erreicht haben.

Sie merken, welche fürchterliche Phrasen das sind, wenn man ein Jahr zuvor einen EU-Vertrag unterschreibt, der das genaue Gegenteil enthält, durch den die soziale Marktwirtschaft abgeschafft wird.

Wir können also sagen:

- **Der Vertrag von Lissabon schafft die Volkssouveränität ab.**
- **Die Demokratie des Grundgesetzes wird wirkungslos.**
- **Das Land wird Teil einer Region globaler kapitalistischer Recht- und Hilflosigkeit des Einzelnen.**

Dies bedeutet Absolutismus Ludwigs XIV. im Gewand einer EU-Rätediktatur.

Lassen Sie mich noch ein Zitat von Prof. Markus Kerber, Berlin, einem von vier weiteren Beschwerdeführer vor dem Bundesverfassungsgericht, anfügen:

Schwellende Komplexität und undurchdringliche Amtsverstrüppung prägen heute die Europäische Union. Sie wird beherrscht von Konglomeraten gemeinschaftlicher und nationaler Agenten. Sie ist den Bürgern nicht vermittelbar. Sie ist ihnen entzogen. Der Vertrag von Lissabon bekräftigt die Wandlung von rechtsstaatlicher Demokratie zur rechenschaftslosen Herrschaft von anonymen Funktionseliten.

Was hier angestrebt wird, ist ein Umsturz von oben, wie Prof. Schachtschneider in einem Interview formulierte.

Demgegenüber gibt Art. 20 **jedem Deutschen ein ausdrückliches Widerstandsrecht:**

Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

Die letztmögliche Abhilfe kann in Deutschland nur noch das Bundesverfassungsgericht bringen. Wenn nicht, gilt das Recht auf Widerstand.

C Schlußbetrachtung

Zwei Arten von Weltgeschichte gebe es, sagte der französische Dichter Honoré de Balzac:

Die eine ist die offizielle, verlogene, für den Schulunterricht bestimmt – die andere ist die geheime Geschichte, welche die wahren Ursachen der Ereignisse birgt.“

Das ist eine tiefe Wahrheit, die wir auch bei der Geschichte der sogenannten europäischen Einigung beherzigen müssen.

Im 19. Jahrhundert, von 1842-1909, lebte in Frankreich ein ungeheuer einflussreicher Okkultist, **Saint-Yves**, der in intensivem Kontakt zu englischen Okkultisten und Politikern stand. Er verbreitete um 1880 in Publikationen die Vorstellung, dass es in der europäischen politi-

schen Landschaft eine große Umwälzung geben müsse. Es müssten sich Revolutionen ereignen, welche die alten Vielvölkermonarchien wegfegen sollten. Dann könne man die befreiten Völker in ihren neu entstandenen Nationalstaaten zu einer europäischen Föderation, einem Bundesstaat, zusammenschließen.

Ein Schüler von Saint-Yves war der französische Okkultist und Arzt Dr. Gérard d'Encausse, der sich das Pseudonym Papus zulegte (1865-1916). Er gründete verschiedene Orden, von denen aus er mit seinen Logenbrüdern in die politischen Zirkel verschiedenster europäischer Länder eindringen konnte. Er war ungeheuer einflussreich, besonders auch in Osteuropa, wo er im Vorfeld des ersten Weltkrieges eine große unrühmliche Rolle spielte. Er wirkte für die Umwälzung Europas im Sinne seines Lehrers weiter.

Mit den von Papus gestifteten Zirkeln kamen schließlich auch Vordenker der gegenwärtigen europäischen Integration wie Coudenhove-Kalergie und Jean Monnet in Berührung.

Kalergie wurde 1922 Mitglied der Freimaurerloge Humanitas in Wien. 1923 gründete er die Paneuropa-Union, die älteste europäische öffentliche Einigungsbewegung mit dem Ziel, ein Paneuropa zu schaffen, **einen europäischen Bundesstaat**.

Er schrieb in einem Zeitungsartikel:

Das kontinentale Europa von Portugal bis Polen wird sich entweder zu einem Überstaate zusammenschließen, oder noch im Laufe dieses Jahrhunderts politisch, wirtschaftlich und kulturell zugrunde gehen.

Den Überstaat stellte er sich aber ganz von oben gestaltet vor. In seinem 1925 erschienenen Buch „Praktischer Idealismus“ bezeichnete er die Demokratie als „ein klägliches Zwischenspiel“ zwischen zwei aristokratischen Epochen.

Kalergie schrieb auch das Manuskript der programmatischen Rede, die **Churchill** 1946 in Zürich hielt, in der die Schaffung der „**Vereinigten Staaten von Europa**“ gefordert wurde. Am 14.5.1947 sagte Churchill in einer Rede in der Albert Hall in London:

Wir geben uns natürlich nicht der Täuschung hin, dass die Vereinigten Staaten von Europa die letzte und vollständige Lösung aller Probleme der internationalen Beziehungen darstellen. Die Schaffung einer autoritativen, allmächtigen Weltordnung ist das Endziel, das wir an-

zustreben haben. Wenn nicht eine wirksame Welt-Superregierung errichtet und rasch handlungsfähig werden kann, bleiben die Aussichten auf Frieden und menschlichen Fortschritt düster und zweifelhaft. Doch wollen wir uns in Bezug auf das Hauptziel keiner Illusion hingeben: Ohne ein Vereinigtes Europa keine sichere Aussicht auf eine Weltregierung. Die Vereinigung Europas ist der unverzichtbare erste Schritt zur Verwirklichung dieses Zieles.

Jean Monnet (1888-1979), war ein Mann der praktischen politischen Tat. Ob er Mitglied einer Geheimgesellschaft gewesen ist, ist nicht bekannt. Aber er stand zeit seines Lebens unter dem Einfluss führender britischer und amerikanischer Kreise und war „ein Zentrum angelsächsischer Einflussnahme auf dem Kontinent“. (Andreas Bracher in: Europa im Amerikanischen Weltsystem).

Nach dem Krieg ist es Monnet, von dem die ersten Initiativen zur europäischen Einigung ausgehen. Von ihm stammt der Plan zur Schaffung einer übernationalen Behörde, die die Stahlindustrien Westeuropas, also auch Deutschlands verwalten und kontrollieren sollte. Er wurde 1950 unter dem Namen des französischen Außenministers Schuman bekannt. Das neue Gebilde, die „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ war der entscheidende Keim der heutigen Europäischen Union. Er war von vornherein als voller Staat angelegt: mit einer Exekutivbehörde, einem Parlament und einem Gerichtshof. Von 1953 bis 1955 war Monnet der erste Präsident.

1955 gründet er das „**Aktionskomitee für die Vereinigten Staaten von Europa**“, teilweise aus den USA finanziert, von dem aus das **Unternehmen europäischer Einheitsstaat** vorangetrieben wurde.

Zwischen 1955 und 1957 stand Monnet mit im Zentrum jener Verhandlungen, in denen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Atomenergiegemeinschaft (EURATOM) weitere Gemeinschaftsgebilde konzipiert wurden.

So wird Monnet von 1950 bis weit in die sechziger Jahre hinein das „**eigentliche intellektuelle und politische Zentrum der europäischen Einigungsbemühungen**“, wofür er mit dem Titel „**Vater eines vereinten Europa**“ bedacht wurde.

Zwei Bewunderer von Monnet, Merry und Serge Bromberger, legten in ihrem Buch: *Jean Monnet und die Vereinigten Staaten von Europa* seinen Plan dar:

Allmählich sollten die supranationalen Behörden, die vom Europäischen Ministerrat in Brüssel und dem Europaparlament in Straßburg überwacht werden, die gesamte Politik des Kontinents bestimmen. Der Tag würde kommen, da die Regierungen gezwungen wären, zuzugeben, dass ein integriertes Europa eine vollendete Tatsache ist, ohne dass sie bei der Festlegung seiner Grundlagen auch nur das Geringste zu sagen hätten.

Alles, was ihnen noch bliebe, wäre, ihre sämtlichen autonomen

Institutionen zu einer einzigen Bundesverwaltung zu verschmelzen und dann die Vereinigten Staaten von Europa zu verkünden.“

Das auf Deutschland bezogene Ziel ist, von der wachsenden Wirtschaftskraft Deutschlands als größtem Beitragszahler zu profitieren, es in die westliche kapitalistische Wirtschaftsform fest einzubinden und es auch staatlich und kulturell in einen Überstaat zu integrieren, der ihm die eigene Unabhängigkeit nimmt. (s. A. Bracher: *Europa im amerikanischen Weltsystem*, Perseus-Verlag Basel)

Aus den *Erinnerungen* von Hans-Dietrich Genscher geht hervor, dass die Fortführung der europäischen Integration zu einem Bundesstaat zu den Bedingungen der USA für eine Zustimmung zur deutschen Wiedervereinigung 1989 gehörte.

Wir sehen, das ganze ist als ein schier unaufhaltsamer Prozess von langer Hand vorbereitet und aus dem Hintergrund gelenkt. Welch unbändiger Realisierungswille dahinter steht, zeigt sich auch in den folgenden Worten von EU-Kommissar Günter Verheugen vom 26.6.08 in der „Landeszeitung Lüneburg“:

Dass man bei der Weiterentwicklung der europäischen Integration immer wieder Rückschläge einstecken muss, wissen wir seit Jahrzehnten. Wir wissen aber auch, dass diese Hindernisse immer wieder überwunden wurden. Wir werden auch das irische Problem überwinden.“ (JF. 4.7.08)

Jean-Claude Juncker erklärte laut Spiegel 52/1999 seinen EU-Kollegen die richtige demokratische Vorgehensweise so:

Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, ob was passiert. Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter - Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.“

Es gilt zu erkennen, dass diese autoritäre, aristokratische Art der gegenwärtigen europäischen Integration ganz offensichtlich aus dem Hintergrund von einem Zirkel einflussreicher

Leute gelenkt und mit einem unbändigen Realisierungswillen über die Völker hinweg und gegen alle demokratischen Errungenschaften vorangetrieben wird.

Nur diese Erkenntnis kann uns vor dem naiven Glauben bewahren, durch öffentliche Appelle an die Demokratie eine Änderung zu erwarten.

Nur in dem Maße, wie diese Hintergründe in breitem Maße öffentlich aufgedeckt werden, kann den Strippenziehern und ihren Marionetten das Handwerk gelegt und die sicher notwendige enge Zusammenarbeit der europäischen Völker in ein wirklich freiheitliches, demokratisches Fahrwasser gelenkt und vor allem in die Hände der Bürger selbst, der Völker, gelegt werden, von denen doch alle Gewalt ausgehen soll.

Herbert Ludwig